

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

33 (7.6.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 33

Karlsruhe, den 7. Juni

1921

Inhalt:

Nr. 99. Erholungsurlaub.

Nr. 100. Zahlung der ständigen Dienstbezüge der Beamten.

Nr. 101. Gehaltsüberweisungen an Banken usw.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 99. Erholungsurlaub.

A 2. Zb 5. Nr. M 825. (Abf. 33. 7. 6. 21.) Vorgänge: Verfügung Amtsblatt 18/1921 Nr. 55, Amtsblatt-Beilage 19/1921, A 3. Zb 5.

Nachstehend werden die vom Herrn Reichsverkehrsminister erlassenen Vollzugs- und Ergänzungsbestimmungen zu den Urlaubsrichtlinien bekanntgegeben:

a) Die Beamten im Vorbereitungsdiensft erhalten nach Zurücklegung einer Dienstzeit von 6 Monaten einen Erholungsurlaub von

7	Kalendertagen im 1. Jahr des Vorbereitungsdiensftes
14	" " 2.
16	" " 3. und den folgenden Jahren des Vorbereitungsdiensftes.

Soweit die Beamten das 30. Lebensjahr vollendet haben, erhalten sie ohne Rücksicht auf die Dienstzeit einen Erholungsurlaub von 18 Tagen.

b) Von Dienst und Dienstbereitschaft freie Zeitabschnitte unmittelbar vor Beginn oder am Ende des Urlaubs sind auf die Urlaubsdauer nicht anzurechnen. Das gleiche gilt für Dienstbefreiungen bis zur Gesamtdauer von 4 Tagen im Jahr für wichtige persönliche Angelegenheiten, deren Erledigung nicht in den Jahresurlaub verlegt werden kann.

c) Für die Gewährung des Erholungsurlaus im Einzelfalle sind die von den Dienststellen und Büros aufzustellenden und von den Ämtern oder Eisenbahndirektionen zu genehmigenden Urlaubspläne maßgebend, von denen nur in besonders dringenden Fällen abzuweichen ist. Bei Aufstellung der Urlaubspläne ist von dem Gesichtspunkte strengster Wirtschaftlichkeit bei der Verteilung des Urlaubs und der Regelung der Vertretungen auszugehen.

d) Eine Zerspitterung der gewährten Freizeit in unzusammenhängende Einzelteile ist, dem Zweck des Erholungsurlaus entsprechend, möglichst zu vermeiden. Jedenfalls kann einer weitgehenden Zerlegung des Urlaubs zur Vornahme nur kurzer Reisen nicht zugestimmt werden. Im allgemeinen wird, unbeschadet der Rücksichtnahme auf die dienstlichen und wirtschaftlichen Interessen der Verwaltung und auf die besonderen persönlichen Bedürfnisse eines Teils des Personals, namentlich des Landwirtschaft treibenden, an der Zulassung einer Zerteilung festzuhalten sein.

e) Soweit als Urlaubsjahr nach den bisherigen Urlaubsordnungen das Kalenderjahr zu gelten hatte, wird den hiervon betroffenen Bediensteten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 ein Zusatzurlaub in Höhe von 1/4 des normalen Friedensurlaus gewährt. Über diese Grenze hinaus bereits in Anspruch genommener Urlaub ist auf den Erholungsurlaub für das Rechnungsjahr 1921 anzurechnen.

f) Die Übertragung von Urlaub in das nächstfolgende Urlaubsjahr unterliegt in den Ausnahmefällen keinem Bedenken, in denen die Betreffenden an der vollen Ausnutzung des Erholungsurlaus im Urlaubsjahre selbst aus dienstlichen Gründen behindert waren.

g) Aus dem Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis hervorgegangene Beamte einschließlich derjenigen im Vorbereitungsdiensft, die vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis als Arbeiter oder Angestellte bereits einen über die Bestimmungen dieses Erlasses hinausgehenden Urlaub genossen haben, ist dieser Urlaub bis zum Eintritt des Ausgleichs weiterzugewähren. Hierzu wird bestimmt:

1. Urlaubsübertragungen in das nächste Urlaubsjahr unterliegen der Genehmigung der Eisenbahn-Generaldirektion.

2. Zur Erteilung des Erholungsurlaus innerhalb der in den Richtlinien vorbezeichneten Grenzen sind, je für das unmittelbar unterstellte Personal, die Ortsstellen, die Bezirksstellen, die Zentralanstalten und die Hilfsbüros der Eisenbahn-Generaldirektion zuständig. Zur Bewilligung von weiterem Urlaub sind begründete Gesuche an die Eisenbahn-Generaldirektion erforderlich. Sofern es sich um weitergehenden Urlaub aus Gesundheitsrücksichten handelt, ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen.

3. Die Aufstellung der Urlaubspläne erfolgt nach den Vorschriften der Geschäftsanweisungen für die Bezirks- und Ortsstellen und die Eisenbahn-Generaldirektion.

4. Für die Beamten, welche auf dem im Gebiet der Schweizer Eidgenossenschaft gelegenen Stationen und Strecken der Reichseisenbahnen verwendet werden, ist bezüglich des Urlaubs das schweizerische Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten samt Vollziehungsverordnung anzuwenden. Im ganzen dürfen jedoch diese Beamten nicht ungünstiger gestellt werden als die Bediensteten auf deutschem Gebiet.

5. Verfügung Zb 1 c, Erholungsurlaub, im Verordnungsblatt 9/1919 wird aufgehoben.

Nr. 100. Zahlung der ständigen Dienstbezüge der Beamten.

Ar 11. R 5. Nr. M 248. (Abl. 33. 7. 6. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat angeordnet, daß künftig bei allen vierteljährlichen und monatlichen Gehaltszahlungen den Beamten eine Abrechnung über ihre Bezüge und die einbehaltenen Beträge auszuhändigen ist.

Mit Wirkung vom 1. Juli d. J. sind daher auch denjenigen Beamten, die ihren Gehalt monatlich bar beziehen, jeweils Auszüge aus den Abrechnungskarten unter Benutzung des Vordrucks 3267, der bisher nur für die Kontoinhaber verwendet wurde, zuzustellen. Hierbei ist die Bemerkung am Fuße des Vordrucks „Der Betrag wird gemäß Antrag ohne Quittungsleistung überwiesen“ zu streichen.

Der Hauptkasse und den zahlenden Kassen kann diese Mehrarbeit nicht übertragen werden. Daher haben die Dienststellen jeweils nach Erhalt der Abrechnungskarten vor den einzelnen Zahlungszeitpunkten die Auszüge zu fertigen und diese mit den Abrechnungskarten an die Bezugsberechtigten abzugeben. Die Kassen werden für möglichst frühzeitige Übergabe der Abrechnungskarten sorgen. Wo das vorhandene Personal für die Arbeit nicht ausreicht, ist Verstärkung heranzuziehen. Vordrucke für den ersten Bedarf werden den Dienststellen unverlangt zugehen. Weiter nötige Vordrucke sind beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Druckfachdienst) zu bestellen.

Bei der Auszahlung der Bezüge haben die Kassenbeamten darauf zu achten, daß die Zahlungsempfänger die richtigen, mit Empfangsbefcheinigung versehenen Abrechnungskarten und nicht etwa an deren Stelle die Auszüge abgeben.

Für die Fertigung von Auszügen aus den Abrechnungskarten derjenigen Beamten, die sich ihre Bezüge auf ihr Konto überweisen lassen, bleiben die seitherigen Bestimmungen Abl. Weil. 27 vom 22. 3. 21. in Kraft. Bezug der Vordrucke wie oben.

Nach dem Abschluß der gesamten Arbeiten, die zur Durchführung des Besoldungsgesetzes noch zu erledigen sind (Nachtragshaushalt, vorläufiges Ortsklassenverzeichnis, Arbeiterdienstzeit, Besoldungsdienstalter), werden auch über die im Rechnungsjahr 1920 zuständigen und tatsächlich erhaltenen Bezüge den Beamten noch Abrechnungen übergeben werden. Die Beamten sind hiervon zu verständigen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß diese umfangreiche Arbeit nur nach und nach geleistet werden kann und einzelne Verzögerungen nicht zu vermeiden sein werden.

Nr. 101. Gehaltsüberweisungen an Banken usw.

Ar 11. R 5. (Abl. 33. 7. 6. 21.) Für die Überweisung der Dienstbezüge der Beamten an Banken, Sparkassen usw. gelten bis auf weiteres folgende Bestimmungen:

1. Alle Beamten, welche die Überweisung ihrer Dienstbezüge auf ein Bank-, Sparkassen- usw. Konto oder ein Postscheckkonto beantragen, haben der zur Auszahlung ihrer Bezüge zuständigen Kasse folgende schriftliche Erklärung zu übergeben:

„Ich ermächtige (Bezeichnung der Bank, Sparkasse usw.) die auf mein Guthaben von (Bezeichnung der zahlenden Kasse) überwiesenen Beträge dieser Kasse wieder zuzuführen, falls ich den der Bank usw. in der Überweisung angezeigten Fälligkeitstag nicht erlebe.“

Die Kasse braucht der Bank usw. gegenüber nicht den Nachweis meines Todes zu führen.“

2. Von diesen Erklärungen wird ein Stück bei der zur Auszahlung zuständigen Kasse aufbewahrt, das andere der betreffenden Bank usw. übersandt.

Bei Überweisung auf ein Postscheckkonto sind zunächst beide Ausfertigungen bei der Kasse zu verwahren. Dem Postscheckamt ist erst mit dem Antrag auf Rücküberweisung im Falle des Todes des Zahlungsempfängers die eine Ausfertigung zu übersenden.

3. Die Banken usw. sind aufzufordern, der zur Auszahlung zuständigen Kasse folgende schriftliche Erklärung abzugeben, die sich auf sämtliche zum Dienstbereich der Kasse gehörenden Beamten bezieht, die bei der betreffenden Bank usw. ein Konto haben:

„Wir verpflichten uns, die Beträge, welche von der (Bezeichnung der Kasse) auf die Guthaben der zum Dienstbereich der Kasse gehörigen Beamten überwiesen worden sind, diesen Guthaben auf Antrag der genannten Kasse zu entnehmen und ihr wieder zuzuführen, wenn uns die Kasse mitteilt, daß die Beamten den uns bekanntgegebenen Fälligkeitstag nicht erlebt haben, jedoch nur soweit die Beträge auf dem Guthaben vorhanden sind oder das Guthaben sonst ausreicht.“

Von den Postscheckämtern ist diese Erklärung nicht zu fordern. Sie erhalten besondere Anweisung.

4. Der Zeitpunkt der Überweisung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Die Überweisung darf frühestens an dem vierten dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag oder, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am fünften vorhergehenden Werktag erfolgen. Mit Rücksicht auf den Zinsverlust ist ein möglichst später Zeitpunkt der Überweisung anzustreben. Jedoch muß es gewährleistet bleiben, daß der Beamte am Fälligkeitstage über seine Bezüge verfügen kann.

Den Überweisungen haben Benachrichtigungsschreiben an die einzelnen Banken usw. voranzugehen, aus denen der für jeden Beamten überwiesene Betrag, sowie der Tag der Fälligkeit ersichtlich ist. Diese Benachrichtigungsschreiben haben außerdem einen Hinweis zu enthalten, daß die überwiesenen Beträge erst vom Fälligkeitstage ab an die Beamten ausbezahlt sind.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 von Ziffer 4 finden bei Überweisungen auf ein Postscheckkonto keine Anwendung. Auch hier ist jedoch als Zeitpunkt der Überweisung regelmäßig kein früherer Termin als der in Absatz 1 genannte zu wählen. In der Überweisung ist anzugeben, daß der Beamte erst vom Fälligkeitstage an über die ihm gutgeschriebenen Beträge verfügen darf.

5. Die in den Ziffern 1 und 3 vorgesehenen Erklärungen können handschriftlich gefertigt werden. Die Eisenbahnhauptkasse wird jedoch auch Vordrucke dazu herstellen lassen. Die Stationskassen können solche im Bedarfsfalle daselbst beziehen.